



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-1088/2014

Protokoll-Nr.3/2014

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 03.07.2014 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Franz Zöbl (ÖVP)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. Alois Kastner (ÖVP)
5. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
6. Doris Oberndorfer (ÖVP)
7. Rudolf Haginger (ÖVP)
8. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
9. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
10. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
11. Anton Höfer (SPÖ)
12. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
13. Harald Frauscher (FPÖ)
14. Rupert Hattinger (ULG)
15. Beate Rödhammer (ULG)
16. Dipl.Ing. (FH) Markus Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

17. Gadringer Robert (ÖVP)
18. Rebhan Walter (SPÖ)
19. Pichler Josef (ÖVP)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

David Wimmer (ÖVP)
Andreas Humer (ÖVP)
Josef Dallinger (SPÖ)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):Ortsplaner Architekt DI Josef Kobler
Fw-Kdt. HBI Ing. Herbert Scheibmayr**Zusätzlich eingeladene Personen:**

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

Schriftführer: AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 25.06.2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschriften über die letzte Sitzungen vom 13.03.2014 und 27.06.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Neubau Einsatzgebäude mit Außenanlagen Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen - Präsentation der Einreichplanung - Beschluss Finanzierungsplan - Beschluss Architektenvertrag mit Architekt DI Josef Norbert Kobler - Beschluss Übertragungsverordnung
2	Neuentsendung in den Personalbeirat - Änderung aufgrund der Zusammensetzung bei den Personalvertreterwahlen
3	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 7 Gruber Manuel, 4682 Geboltskirchen, Spitz 1 Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegene Pläne

4	Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Weibern und der Gemeinde Geboltskirchen über die gemeinsame Nutzung einer Krabbelstübengruppe
5	Zustimmung Indirekteinleiterverordnung Trauner Most - Rabengruber Ludwig und Susanne, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3
6	Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
7	Resolutionsantrag hinsichtlich erhöhte Benützungsgebühren für Kanal und Wasser bei Abgangsgemeinden
8	Allfälliges - Anfragen – Anregungen

- 1. Neubau Einsatzgebäude mit Außenanlagen Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen**
- Präsentation der Einreichplanung
 - Beschluss Finanzierungsplan
 - Beschluss Architektenvertrag mit Architekt DI Josef Norbert Kobler
 - Beschluss Übertragungsverordnung

➤ Präsentation der Einreichplanung:

An Hand des baubehördlich bewilligten Bauplanes für den „Neubau Einsatzgebäude mit Außenanlagen Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen“ wird Architekt DI Josef Norbert Kobler das Projekt dem Gremium präsentieren und die planerischen, gestalterischen und funktionellen Grundsätze die dem Projekt zu Grunde lagen erläutern.

Die nachstehend angeführte auszugsweise Chronologie soll einen Kurzüberblick über die abgearbeiteten Umsetzungsschritte darstellen:

08.11.2001	Ansuchen der FF Geboltskirchen wegen Feuerwehrhaussanierung
15.01.2002	Vormerkung des Projektes beim Vorsprachetermin bei LR Ackerl
04.12.2003	Stellungnahme Landesfeuerwehrkommando OÖ über die feuerwehrtechnischen Anforderungen einer Sanierung
	diese ergibt, dass am derzeitigen Standort die Vorgaben nicht erfüllbar sind
22.01.2004	Variantenvorschlag der FF über mögliche denkbare Grundstücke
07.06.2004	Unterzeichnung Option auf Abschluss eines Kaufvertrages mit Monika Steininger
02.03.2009	Bauberatungsgespräch IKD
20.03.2009	Genehmigung Raumerfordernisprogramm für die Errichtung des Feuerwehrhauses
21.02.2010	Mitteilung über das Aussetzen des Kostendämpfungsverfahrens
19.10.2010	Zustimmung zum Ankauf KLF-A
18.11.2010	Zustimmung von LR Max Hiegelsberger zum Grundkauf
30.10.2012	Gespräch bei LR Max Hiegelsberger über die Wiederaufnahme der Kostendämpfung / Baubeginn Herbst 2014 Pflichtbereichsklasse: 3 A Gebäude für: TLF, LFB, KLF, KDOF
23.01.2013	Bekanntgabe der Grundflächenbedarfsermittlung für den Feuerwehrhausneubau durch das LFK OÖ

23.04.2013	Bauberatungsgespräch IKD und Genehmigung Raumordnungsprogramm
20.09.2013	Ortsbildbeirats-Sitzung
17.10.2013	Sitzung des Bausschusses: Der Bauausschuss erteilt dem Projekt die Zustimmung und auf Basis des vorliegenden Planes soll die Kostenschätzung erstellt werden, die der IKD dann vorgelegt wird.
30.01.2014	Freigabe durch den Ortsbildbeirat
07.03.2014	Bauberatung mit DI Pollhammer/Abt. Umwelt- und Anlagentechnik
09.04.2014	Genehmigung den Entwurfsprojektes durch die IKD
25.04.2014	Präsentation des Einreichprojektes an die Nachbarn und Einholung der Einwendungsverzichtetes
19.05.2014	Übermittlung des baubehördliche genehmigten Einreichplanes und Ersuchen um Erstellung des Finanzierungsplanes an die IKD
05.06.2014	Abstimmungsgespräch bezüglich dem Finanzierungsplan mit LR Max Hiegelsberger
25.06.2014	Eingang des Finanzierungsplanes

➤ Beschluss Finanzierungsplan:

Vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – wurde die Finanzierungsmöglichkeit für den Neubau des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen unter dem Aktenzeichen IKD(Gem)-2013-336028/12-Mt bekannt gegeben und stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt in EURO
FF – Eigenleistung	58.500	58.500				117.000
Bedarfszuweisung	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	1.500.000
Summe in EURO	358.500	358.500	300.000	300.000	300.000	1.617.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Förderungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Förderungsmittel ordnungsgemäß verwendet werden
- der Einsatz der sonstigen Finanzierungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. Die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden)

sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Bezüglich der erforderlichen Genehmigung zur Zwischenfinanzierung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel ist zu gegebener Zeit ein Ansuchen der Gemeinde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen einzubringen.

Das baubehördlich bewilligte Einreichprojekt wurde von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagetechnik, überprüft. Eine Ausfertigung der dazu abgegebenen hochbautechnischen Stellungnahme UBAT-2014-78619/2-Pol/Fm vom 16. Juni 2014 ist zur Kenntnis angeschlossen. Den in dieser Stellungnahme noch gemachten Vorschlägen und Empfehlungen ist unbedingt nachzukommen.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

➤ Beschluss Architektenvertrag mit Architekt DI Josef Kobler:

Vom beauftragten Architekten zur Abwicklung der Feuerwehrhauserrichtung – Herrn DI Josef Kobler – wird dem Gemeinderat der Architektenvertrag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Architektenvertrag und die darin festgelegten Honorare sind ident mit der vom Gemeinderat genehmigten Einreichplanung und Kostenzustammenstellung die dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Die Kostenbereiche bzw. die einzelnen Verträge wurden wie folgt vorgelegt:

Vertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht	€ 108.350,00 (excl. Ust.)
Vertrag betreffend Planungs- und Baustellenkoordination	€ 1.800,00 (excl. Ust.)
Vertrag betreffend statische- und konstruktive Bearbeitung	€ 21.749,00 (excl. Ust.)
Vertrag betreffend örtliche Bauaufsicht für die Haustechnikgewerbe Heizung/Sanitär/Lüftung	€ 9.990,26 (excl. Ust.)
Vertrag betreffend Projektierung für die elektrotechnische Anlage	€ 9.945,04 (excl. Ust.)
Vertrag betreffend für das wasserrechtliche Einreichprojekt Oberflächenentwässerung	€ 3.271,33 (excl. Ust.)

Die Preisermittlung wurde im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens abgewickelt. Um den Ausschreibungsrichtlinien zu entsprechen muss der Verhandlungsverlauf nachvollziehbar sein, d.h. dass Preisgespräche geführt wurden. Diese sind durch die gegebenen Nachlässe bzw. Rabatte dokumentiert.

Die gesetzlichen Grundlagen der Auftragsvergabe sind im Wesentlichen in den Paragraphen 12 und 38 des BVergG 2006 i.d.g.F. geregelt.

➤ Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand:

Bei Abwicklung bestimmter Vorhaben der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, kann der Gemeinderat durch Verordnung sein Beschlussrecht dem Gemeindevorstand oder – unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 – dem Bürgermeister übertragen, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die Durchführung des Vorhabens, ein Finanzierungsplan und eine allenfalls aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt. (§ 43 Abs. 3)

Aufgrund dieser Möglichkeit und auch der bereits in der Vergangenheit bewährten Vorgangsweise wurde der nachstehend angeführte Entwurf für eine Übertragungsverordnung ausgearbeitet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 03. Juli 2014 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Neubau des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 28. Mai 2009 wurde die Errichtung des Bauvorhabens Neubau des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen durch die Gemeinde Geboltskirchen beschlossen. Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, idgF erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2014.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 25. Juni 2014, Geschäftszeichen. IKD-2013-336028/12-Mt vor.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des oa. Bauvorhabens das für die Erteilung der Zustimmung an die Gemeinde als Kommanditistin erforderliche Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf die Zustimmung zu nachstehenden Geschäften:

- die Auftragsvergabe für sämtliche zum Bauvorhaben gehörenden Leistungen
- Entscheidungen bei der Bauausführung

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl erläutert an Hand des Amtsvortrages chronologisch den Ablauf bzw. die bereits getätigten Umsetzungsschritte zum Projekt Neubau des Einsatzgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen. Der Vorsitzende ergänzt, dass unser Architekt DI Kobler für seine erbrachten Planungen noch keine finanzielle Abgeltung verrechnet hat, obwohl bereits 2009 die Einreichplanung fertig war, doch damals das Kostendämpfungsverfahren ausgesetzt wurde. Für dieses Entgegenkommen sei sehr gedankt und ersucht Herrn DI Kobler das Projekt vorzustellen.

Architekt DI Josef Kobler präsentiert dem Gemeinderat an Hand des bewilligten Einreichplanes das Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen und legt die planerischen, gestalterischen und funktionellen Grundsätze dar. Er erläutert weiters, dass in der Folge dann noch die Detailgespräche mit den Sonderfachleuten zu führen sind, die eine wichtige Grundlage für die Ausschreibung bilden.

Feuerwehrkommandant Ing. Herbert Scheibmayr bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bereits in der Planungsphase, bei der die Feuerwehr stets eingebunden war und daher auch eine sehr gute Feuerwehrhauskonzeption erzielt werden konnte. Er ist sehr froh und dankbar, dass nun der Neubau realisiert werden kann.

GR Rupert Hattinger stellt die Anfrage, ob die Zwischenfinanzierungskosten in der vorliegenden Finanzierungsmöglichkeit inkludiert sind.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass der Finanzierungsplan die reinen Errichtungskosten widerspiegelt und keine weiteren Kosten beinhaltet. Dies war auch schon bei Vorprojekten wie bei der Amtsgebäudesanierung so, dass dann mit der Endabrechnung die Zwischenfinanzierungskosten zur Genehmigung vorgelegt wurden. Im Zuge der Genehmigung der Zwischenfinanzierung bei der Direktion für Inneres und Kommunales werden die anfallenden Kosten ebenfalls aufgezeigt.

GR Friedrich Kirchsteiger freut sich für die Feuerwehr, dass nun nach langem Bemühen das Feuerwehrhaus errichtet werden kann. Dies ist für die Feuerwehr sehr wichtig und wird für neue bzw. zusätzliche Motivation sorgen. Die SPÖ-Fraktion wird, so wie beim Bezirksmusikfest dem Musikverein, nun auch die Feuerwehr mit € 600,-- unterstützen und so die Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

GR Rudolf Waldenberger drückt ebenfalls seine Freude über die nun mögliche Realisierung des Feuerwehrhausneubaues aus und bestätigt die Entscheidung über die jetzige Standortwahl, die sicherlich aus dem Blickwinkel des Sicherheitsaspektes richtig bzw. eine Sanierung des derzeitigen Gebäudes ja aufgrund der feuerwehrtechnischen Anforderungen nicht erfüllbar war.

DI Josef Kobler erklärt die Inhalte der Verträge für die Sonderfachleute, wie Statiker, Haustechniker, Elektrotechniker, usw. und ergänzt zur Gestaltung seines Vertrages über die Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht, dass seine angebotenen Konditionen im Zuge eines Rahmenvertrages vom Land OÖ mit der Architektenkammer geregelt sind und er zusätzlich noch einen Gesamtnachlass von 5 % gewährt hat. Ihm sei wichtig korrekte und gute Arbeit zu leisten und dies erfordert auch einen entsprechenden Aufwand. Zu den Angeboten über Planungs- und Baustellenkoordination schlägt er vor diese Entscheidung heute nicht zu treffen, da hier so massive Angebotsabweichungen festzustellen waren, die noch abzuklären sind.

GR DI Günter Humer gibt für die Abstimmung des Vertrages für das wasserrechtliche Einreichprojekt seine Befangenheit bekannt, da es sich hierbei um sein Ingenieurbüro handelt.

Abstimmung

Antrag 1):

Bgm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Finanzierungsdarstellung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2013-336028/12-Mt vom 25. Juni 2014 für den Neubau des Zeughauses der FF Geboltskirchen die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2):

Bgm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Architektenvertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht für den Neubau des Zeughauses mit Herrn DI Kobler in der Höhe von € 108.350,-- (excl. Ust.) die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 3):

Bgm. Franz Zöbl beantragt den vorliegenden Vertrag betreffend Planungs- und Baustellenkoordination von der Tagesordnung abzusetzen und zur Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Antrag 4):

Bgm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Vertrag betreffend statische- und konstruktive Bearbeitung für den Neubau des Zeughauses mit Zivilingenieur DI Josef Grömer in der Höhe von € 21.749,32 (excl. Ust.) die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 5):

Bgm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Vertrag betreffend Planungsleistung und die örtliche Bauaufsicht für die Haustechnikgewerbe Heizung/Sanitär/Lüftung für den Neubau des Zeughauses mit dem technischen Büro Ing. Wolfgang Taus in der Höhe von € 9.990,26 (excl. Ust.) die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 6):

Bgm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Vertrag betreffend Planungsleistung und die Projektierung der elektrotechnischen Anlage für den Neubau des Zeughauses mit der ETC Elektrotechnik Consulting Stefan Fuchs in der Höhe von € 9.945,04 (excl. Ust.) die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 7):

Bgm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand für die Abwicklung des Bauvorhabens „Neubau des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 3):

Der Antrag wird einstimmig Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 4):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 5):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 6):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 7):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Neuentsendung in den Personalbeirat - Änderung aufgrund der Zusammensetzung bei den Personalvertreterwahlen

Aufgrund der Personalvertretungswahlen von den Bediensteten der Gemeinde Geboltskirchen am 08.05.2014 sind einige personelle Veränderungen bzw. Nachbesetzungen von Mitgliedern im Personalbeirat notwendig geworden. Von der Vertrauensperson des Personalbeirates (Dienstnehmervertreter) – Frau Gabriele Wiesinger – ist nun folgender Vorschlag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt worden:

Mitglieder im Personalbeirat:

Gabriele Wiesinger
Christine Jungreithmaier
Robert Gadringer

Ersatzmitglieder im Personalbeirat:

Pauline Iglseider
Claudia Dreiling
Elfriede Hatzmann

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. das Schreiben der Vertrauensperson des Personalbeirates Gabriele Wiesinger für die Neubesetzung der Arbeitnehmervertreter im Personalbeirat der Gemeinde Geboltskirchen zur Kenntnis.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Franz Zöbl beantragt, gemäß dem vorliegenden Wahlvorschlag Gabriele Wiesinger, Christine Jungreithmaier und Robert Gadringer in den Personalbeirat und Pauline Iglseider, Claudia Dreiling und Elfriede Hatzmann als Ersatzbeiräte in den Personalbeirat zu entsenden.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 7 Gruber Manuel, 4682 Geboltskirchen, Spitz 1 Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegene Pläne

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.07 – Gruber Manuel, 4682, Stein 4 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 10. Juni 2014.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Aktenzeichen RO-Ö-309947/3-2014-Wer/Rö mit Eingangsvermerk vom 26. Juni 2014 in der mitgeteilt wird:
*„Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend geringfügige Baulandkorrektur im Bereich Grst.-Nr. 123/1 / KG Niederentern wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen unter den darin angeführten Bedingungen kein Einwand erhoben.
Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund der Geringfügigkeit nicht festgestellt.*

Die ergänzend eingeholten Stellungnahmen stellen sich wie folgt dar:

Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz

Stellungnahme mit dem GZ BBA-WE-7239-2014-Hü/Stü vom 19.05.2014

Beurteilung des Regionsbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz nach § 50 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001: Gegen die geringfügige Veränderung des Grünzuges besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand.

Wildbach- und Lawinerverbauung Gebietsbauleitung Oberösterreich Nord

Stellungnahme mit dem GZ VI/10c-307-2014 vom 30.04.2014

Seitens der Gebietsbauleitung bestehen keine Einwände gegen die geplante Widmungsänderung Nr. 4.07 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 auf dem Gst.Nr. 123/1, KG Niederentern. Zur Beurteilung des Bauvorhabens und Vorschreibung allfälliger Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz geplanter Objekte dienen, ersucht die Gebietsbauleitung uns einen kompletten Einreichplan zur Verfügung zu stellen.

Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Stellungnahme mit dem GZ GTW-120145/4-2014-Di/Brk vom 17.06.2014

Schutzwasserwirtschaft: *Der vorliegenden Planung wird seitens des Gewässerbezirkes Braunau zugestimmt, da eine Verbesserung der Hochwassersituation geplant ist. Vor Bauplatzbewilligung ist jedoch ein Wasserrechtsverfahren für den Bestand (Nebengebäude) und den geplanten Neubau durchzuführen. Aufgrund der Topographie und dem gegebenen Einzugsgebiet ist von einer Lage im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich auszugehen. Genaue Daten liegen nicht vor, diese sind im Wasserrechtsverfahren beizubringen.*

Gewässerökologie: *Es bestehen keine Einwände, da im Änderungsbereich ein Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 10 Metern erhalten bleibt.*

Im Planaufgaberfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingelangte Stellungnahme zur Kenntnis. Weiters erklärt er, dass von den Grundnachbarn keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

GR DI Günter Humer erklärt, dass auf die im Vorfeld hingewiesene Hochwasserthematik in den Stellungnahmen Berücksichtigung fand und der Umwidmung somit keine Hindernisse entgegenstehen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 7 „Gruber Manuel, 4682 Geboltskirchen, Spitz 1 für die Liegenschaft Stein 4“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Weibern und der Gemeinde Geboltskirchen über die gemeinsame Nutzung einer Krabbelstubengruppe

Die Gemeinde Weibern ist bezüglich einer gemeineübergreifenden Krabbelstubengruppe an die Gemeinde Geboltskirchen herangetreten und dazu darf nachstehend der Sachverhalt dargestellt werden:

Im April 2013 wurde durch die Gemeinde Weibern eine Bedarfsprüfung für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstubengruppe) durchgeführt um das benötigte Ausmaß der Aufstockung des Kindergartengebäudes feststellen zu können. Mit Schreiben vom 13. Mai 2013, GZ BGD-270267/1-2013-Sin wurde seitens der Direktion Bildung und Gesellschaft der langfristige Bedarf für drei Kindergartengruppen in Weibern bestätigt. Seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 ist in der Volksschule Weibern eine provisorische Kindergartengruppe untergebracht, die nun von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht mehr verlängert wird bzw. einer endgültigen Lösung zuzuführen ist. Nun wurde die Expositur letztmalig bis 31. August 2016 letztmalig genehmigt. Der Bedarf für eine gemeindeeigene Krabbelstubengruppe konnte allerdings nicht bestätigt werden. Es wurde dringend empfohlen mit einer Nachbargemeinde eine gemeindeübergreifende Krabbelstubengruppe zu errichten.

Da die Gemeinde Weibern und Geboltskirchen im Kindergartenbereich seit dem Arbeitsjahr 2011/2012 kooperieren und damit nur positive Erfahrungen gesammelt werden konnten, haben die Bürgermeister Ing. Gerhard Bruckmüller und Alois Kastner im November 2013 eine Absichtserklärung abgegeben auch bei der Betreuung der unter Dreijährigen zusammenzuarbeiten.

Mit Schreiben vom 25. November 2013, GZ BGD-270267/3-2013-Sin wurde der langfristige Bedarf für eine gemeindeübergreifende Krabbelstubengruppe zwischen den Gemeinden Weibern und Geboltskirchen bestätigt und konnte daher die gesamte Aufstockung des Kindergartens eingereicht werden. Dies bietet in der Bauausführung wesentliche Vorteile und die räumlichen Gegebenheiten können somit geschaffen werden. Die Baufertigstellung der Gebäudeadaptierung wird nach derzeitigem Planungsstand mit Oktober 2014 prognostiziert.

Nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2014, GZ: BGD-410916/43-2014-Za der maximal förderbare Kostenrahmen von EUR 1,012.400,- (davon EUR 417.800,- für die Krabbelstubengruppe) mitgeteilt. Hinsichtlich der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit mit der Gemeinde Geboltskirchen im Krabbelstubenbereich sind als Fördervoraussetzung die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse und die unterzeichnete Vereinbarung vorzulegen.

Die nach Absprachen mit den Bürgermeistern erstellte Kooperationsvereinbarung wurde der Direktion Inneres und Kommunales am 02. Juni 2014 mit der Bitte um Überprüfung und Rückmeldung vorgelegt. Mit Schreiben vom 24. Juni 2014, GZ: IKD(Gem)-174022/9-2014-Pö wurde mitgeteilt, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist, inhaltlich aber gegen die Vereinbarung keine Bedenken bestehen.

Entwurf:

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde 4682 Geboltskirchen, Feld 10, vertreten durch das zeichnungsbefugte Organ Bgm. Franz Zöbl einerseits und der Gemeinde 4675 Weibern, Hauptstraße 5, vertreten durch das zeichnungsbefugte Organ Bgm. Ing. Gerhard Bruckmüller andererseits.

Vertragsgegenstand

Die Vereinbarung wird zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung einer Krabbelstubengruppe eingegangen. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch die Pfarr-Caritas Weibern.

Vertragsbeginn

Die Kooperation beginnt mit dem Kindergartenjahr 2014/15 mit tatsächlicher Öffnung der Krabbelstubengruppe.

Kostentragung

Die Gemeinde Geboltskirchen beteiligt sich weder an den Kosten für die Aufstockung des Kindergartengebäudes noch an den Anschaffungskosten für die Einrichtung der Krabbelstubengruppe sowie den Außenspielbereich.

Die Gemeinde Geboltskirchen verpflichtet sich gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 idgF. aber zur monatlichen Leistung des gesetzlich vorgeschriebenen Gastbeitrags je Geboltskirchner Kind, welches die Kinderbetreuungseinrichtung besucht.

Aufteilung der Plätze

Es stehen 10 Krabbelstubenplätze pro Jahr zur Verfügung. Vorrangig sind die Plätze für Weiberner Familien reserviert. Weiters erhalten Familien der Kooperations-gemeinde Geboltskirchen Vorrang gegenüber Interessenten anderer Gemeinden. Dieser Vorzug gilt bis zur tatsächlichen Aufnahme der Kinder durch die Pfarr-Caritas Weibern jeweils im Frühjahr/Sommer vor dem Start ins Kindergartenjahr im September. Für während des Kindergartenjahres anfallende Bedürfnisse kann nur gesorgt werden, wenn es einen freien Platz in der Krabbelstubengruppe gibt. Ein Wechsel von Kindern bei Erreichung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten ist möglich, falls es dort einen freien Platz gibt. Diesbezüglich ist auch der Gemeindekindergarten Geboltskirchen für Geboltskirchner 3-jährige einzubinden.

Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für beide Vertragspartner besteht die Möglichkeit 3 Monate vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres einseitig die vorliegende Vereinbarung schriftlich zu kündigen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

26. Juni 2014

03. Juli 2014

Für die Gemeinde Weibern
(Bgm. Ing. Gerhard Bruckmüller)

Für die Gemeinde Geboltskirchen
(Bgm. Franz Zöbl)

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gremium den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis.

GR Rudolf Waldenberger begrüßt diese Kooperation und sieht darin eine Erweiterung bzw. Ergänzung der institutionellen Kinderbetreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde zusätzlich zum Angebot des gut funktionierenden Tagesmüttersystemes. Es zeigt auch die Bereitschaft der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit der Gemeinden.

GR Friedrich Kirchsteiger sieht diese Kooperation sehr positiv, da so ein zusätzliches Kinderbetreuungsangebot geschaffen wird.

GR Rupert Hattinger unterstützt diese gemeinsame Lösung, da die künftige Entwicklung an Kleinkindbetreuung nicht vorhersehbar ist und diese somit angeboten werden kann.

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat die mit 01. Jänner 2014 in Kraft getretene Oö. Tagesmütter/Tagesväter-Verordnung auszugsweise zur Kenntnis in der nun klar geregelt ist, dass Tagesmütter/Tagesväter ein Teil des Kinderbetreuungsangebotes einer Gemeinde im Sinne des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes bildet und daher zur Deckung des Betreuungsangebotes heranzuziehen ist.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Zustimmung zur vorliegenden Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung einer Krabbelstubengruppe mit der Gemeinde Weibern.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Zustimmung Indirekteinleiterverordnung Trauner Most - Rabengruber Ludwig und Susanne, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3

Die Mosterei der Ehegatten Ludwig und Susanne Rabengruber, Trauner Most, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3 unterliegen den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung. Der Gemeinderat hat daher über die Entsorgung der betrieblichen Abwässer der Mosterei am 04.08.2009 einen Beschluss herbeigeführt und die wasserrechtliche Bewilligung bis 31. März 2014 erteilt. Vom Konsenswerber wurde mit 29. September 2013 der Antrag auf Verlängerung der Zustimmung an die Geschäftsstelle des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal / pA. Gemeindeamt Weibern eingebracht. Aufgrund der vorliegenden Einleitungsaufzeichnungen und der durchgeführten Fremdüberwachung (Abwasseruntersuchungsproben) wurde durch die Müller Abfallprojekte GmbH aus Weibern, im Auftrag des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal, der vorliegende Entwurf der Zustimmungserklärung erstellt. Die Zustimmung soll wiederum befristet bis zum 31. März 2019 erteilt werden.

Die entsprechende Zustimmungserklärung im Sinne des § 32b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung – IEV BGBl.Nr. 222/1998 wurde vom Kanalisationsunternehmer und dem Kläranlagenbetreiber bereits am 17. Juni 2014 genehmigt.

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die Zustimmungserklärung zur Kenntnis.

GR Ludwig Rabengruber erklärt für diesen Tagesordnungspunkt seine Befangenheit, da es sich um die Zustimmungserklärung für seine Betriebsanlage handelt.

GR DI Günter Humer ergänzt, dass für nicht haushaltsähnliche Abwässer entsprechende gesetzliche Bestimmungen gelten. Zur Sicherstellung einer geregelten Entsorgung hat die Wasserrechtsbehörde diese Aufgaben an den RHV delegiert und dieser bedient sich für die Projekterstellung der Müller Abfallprojekte GmbH aus Weibern.

GR Ludwig Rabengruber erklärt: in der vorliegenden Erklärung wurden ihm um ca. 1/3 weniger Abwassereinleitung genehmigt. Dies betrifft hauptsächlich die BSB und CSB-Werte (chem. und biologischer Sauerstoff). Es wurden gemeinsam mit dem RHV und dem Büro Müller die Werte aus der Vergangenheit betrachtet, hier kam es sowohl zu Über- als auch zu Unterschreitungen der bisher genehmigten Einleitungsmengen. Bei den Besprechungen hat er hinsichtlich der Verringerung der Einleitungsmengen seine Bedenken geäußert, da er befürchtet, dass es zu Überschreitungen kommen kann und die Konsequenzen daraus nicht abschätzbar sind.

GR Alois Kastner erläutert: die Problematik von Überschreitungen ist bekannt, aber keinesfalls rein auf den Betrieb Rabengruber zurückzuführen. Über eine zukünftige Erweiterung der Kläranlage wird kein Weg vorbeiführen. Von räumlicher Seite sind in Weibern entsprechende Platzressourcen vorhanden.

GR Friedrich Kirchsteiger ist der Meinung, dass die Bedenken ernst genommen und dies im RHV thematisiert werden sollen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Zustimmung zur vorliegenden Zustimmungsvereinbarung im Sinne des § 32b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung IEV BGBl II Nr. 222/1998 zur Einleitung und Übernahme von Abwasser aus der Betriebsanlage Rabengruber L. u. S., Trauner Most in 4682 Geboltskirchen, Traunhof 3.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde unter dem Geschäftszeichen BHGR-2012-15524/31-Hai vom 12. Mai 2014 der Prüfungsbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2014 der Gemeinde Geboltskirchen übermittelt. Gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist dieser Bericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat das Überprüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Voranschlag für das Finanzjahr 2014 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Voranschlag 2014 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Resolutionsantrag hinsichtlich erhöhte Benützungsgebühren für Kanal und Wasser bei Abgangsgemeinden

Vom Bürgermeister der Gemeinde Geboltskirchen wird dem Gemeinderat der nachstehende Resolutionsantrag hinsichtlich dem Ersuchen um Wegfall der erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal um 20 Cent bei Abgangsgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt:

RESOLUTIONSANTRAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen ersucht den OÖ. Landtag und die OÖ. Landesregierung, den Voranschlagserlass für die „Abgangsgemeinden“ dahingehend zu ändern, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, keine erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal einzuheben haben, die mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes OÖ liegen.

BEGRÜNDUNG

Mit den jährlichen Erlässen zur Erstellung der Voranschläge der heimischen Gemeinden gibt die Oö. Landesregierung vor, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, Kanal- und Wasserbenützungsgebühren einzuheben haben, die um mindesten 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen. Wir sind hinsichtlich dieser Regelung der Ansicht, dass dies dem Gleichheitsprinzip widerspricht. Denn nur weil ein Bewohner in einer „Abgangsgemeinde“ wohnt, hat er deswegen höhere Gebühren zu entrichten. Aufgrund der derzeitigen Finanzausstattung bzw. des Finanzausgleiches ist es unserer Gemeinde leider nicht möglich, den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Unsere schöne Gemeinde Geboltskirchen ist sozusagen eine Wohngemeinde und trägt sehr wohl einen großen Beitrag für das Gemeinwesen bei. Arbeitnehmer/innen müssen ja auch wo wohnen – nur vom Steuerkuchen der Kommunalsteuer erhalten wir keinen Anteil. Diese Situation beurteilen wir als „nicht gerecht“. Aufgrund unserer topografischen und geografischen Lage sind wir für Betriebsansiedlungen zu wenig attraktiv.

Um eine Gleichbehandlung aller oberösterreichischen Gemeindebürger/innen zu gewährleisten, ersucht der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen eine Änderung hinsichtlich der Vorgaben bei der Berechnung der Benützungsgebühren für Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können herbeizuführen.

Mit dem Ersuchen um Verständnis für unser Anliegen zeichnen wir

Der Bürgermeister

ÖVP-Fraktionsobmann
ULG-Fraktionsobmann

SPÖ-Fraktionsobmann
FPÖ-Fraktionsobmann

Beratungsverlauf

Bgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und den Resolutionsantrag zur Kenntnis und erläutert, dass im Gemeindevorstand bereits einmal darüber beraten wurde, in welcher Form den Änderungswünschen hinsichtlich der Regelung der Benützungsgebühren für Wasser und Kanal bei Abgangsgemeinden von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen eine möglichst breite Öffentlichkeit gegeben werden kann. Es wurde die Entscheidung getroffen, dies in Form eines Resolutionsantrages abzuwickeln, der nun zur Beratung vorliegt.

GR Harald Frauscher begrüßt den Resolutionsantrag, da die FPÖ-Fraktion der Meinung ist, dass der Mindestgebührenerlass bei den Abgangsgemeinden nur darauf abzielt, auf Kosten der Gemeindebürger den Gemeindehaushalt aufzubessern. Aus diesem Grund hat auch die FPÖ-Fraktion beim Voranschlag 2014 der Gebührenerhöhung bei den Kanalgebühren die Zustimmung verweigert.

GR Friedrich Kirchsteiger führt aus: wesentliche Teile der Argumentation entsprechen genau dem was in der Dezembersitzung 2013 von der SPÖ-Fraktion aufgezeigt wurde. Die Überschüsse in der Abwasserbeseitigung sind ja genau nachzuvollziehen und somit kann diese Gebührenregelung als reine „Schlafsteuer“ bezeichnet werden.

GR Rupert Hattinger erklärt, dass die ULG-Fraktion dem vorgelegten Resolutionsantrag die Zustimmung erteilt und diese Initiative unterstützt.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: der Resolutionsantrag ist ganz im Sinne der ÖVP-Fraktion, es sei jedoch zur Beschlussfassung der Gemeindevoranschläge, in der diese gegenständliche 20-Centregelung Niederschlag findet, folgendes angemerkt:

Unsere Überzeugung ist, dass man wegen dieser ungeliebten Gebührenregelung nicht den Gemeindevoranschlag platzen lassen kann. Wir tragen Verantwortung und deshalb war es vernünftig und auch verantwortungsvoll den Vorgaben des Landes nachzukommen, da dies sonst sicherlich negative Auswirkungen bei der Finanzierung von anderen Projekten gehabt hätte. Er hofft, dass diese Resolution etwas bewirkt und dies bei der Erstellung des Voranschlagserlasses, der ja zwischen den beiden Gemeindereferenten abgestimmt ist, künftig Berücksichtigung findet.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Franz Zöbl beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Resolutionsantrag, künftig keine erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal bei Abgangsgemeinden einzuheben.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Allfälliges - Anfragen – Anregungen

8.1 Bgm. Franz Zöbl informiert darüber, dass das ORF-Sommerradio am 15.07.2014 von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr am Bahnhof Scheiben in Geboltskirchen Station macht. Die Ankündigung mit einem Bericht über Geboltskirchen wird am 14.07.2014 in OÖ Heute ausgestrahlt. Diese Radiosendung und der ausführliche TV-Beitrag, die über den TV Vitalwelt ermöglicht wurden, sind eine große Werbung für unseren Ort und alle sind herzlich eingeladen bei dieser Liveübertragung vorbei zu schauen.

8.2 Bgm. Franz Zöbl berichtet über den Projektstand Vorplatzgestaltung im Bereich des Hagingerhauses: aufgrund der Vorberatung im Bauausschuss bzw. der Vorstellung bzw. Abstimmung im Gemeindevorstand steht nun die Finanzierungsabklärung an. Bei einem Gespräch mit LR Max Hiegelsberger wurde diese Ortsentwicklungsmöglichkeit von ihm sehr positiv bewertet und finanzielle Unterstützung zugesagt. Es sind nun noch einige Details zur Finanzierung abzustimmen, doch die Realisierungsmöglichkeit scheint durchaus bewältigbar.

8.3 Bgm. Franz Zöbl erklärt, dass aufgrund eines Materialfehlers beim Bodenbelag am Gemeindeamt dieser entfernt werden muss und neu verlegt wird. Diese Maßnahme wird im Juli über die Bühne gehen. Es handelt sich hierbei noch um eine Gewährleistung, die von der ausführenden Firma FOX-Holz auf deren Kosten abgewickelt wird.

8.4 GR Harald Frauscher weist darauf hin, dass die abgestellten Busse beim Bauhof gelegentlich ein Zufahren zum Altstoffsammelbereich über die angrenzende Wiese erfordern. Er ersucht mit dem Linienbetreiber Kontakt aufzunehmen, um eine geregelte Zufahrt sicher zu stellen.

8.5 GR Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass auf der Südseite des Amtsgebäudes und beim Sockel im Zugangsbereich zur Volksschule Fassadenschäden sichtbar sind.

AL Herbert Bischof erklärt: beim Amtsgebäude hat sich beim Gesimse das Abdeckblech gelöst und daher ist ein kleiner Putzschaden entstanden. Die Sanierung ist bereits in Auftrag gegeben.

GR Alois Kastner erläutert zum Sockel bei der Volksschule: es handelt sich dabei noch um eine Gewährleistung aus der Zeit der Volksschulsanierung, die nun schon längere Zeit anhängig ist. Vor kurzem konnte nun mit DI Bauböck und der ausführenden Baufirma eine Einigung erzielt werden. Die Arbeiten sollten dann plangemäß in den Sommerferien über die Bühne gehen.

8.6 GR Robert Gadringer lädt zum Feuerwehrfrühschoppen am kommenden Wochenende alle recht herzlich ein.

Genehmigung der Verhandlungsabschriften über die letzten Sitzungen

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 13.03.2014 und 27.06.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:05 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)